# Hauptsatzung der Gemeinde Blankenberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V, S. 206) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenberg am 30.09.2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

# § 1 Name, Dienstsiegel, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Blankenberg führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone und mit der Umschrift "GEMEINDE BLANKENBERG LANDKREIS PARCHIM".
- (2) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Blankenberg, Wipersdorf, Penzin, Friedrichswalde und Weiße Krug.

### § 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

#### § 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
- 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
- 3. Grundstücksgeschäfte
- 4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, in der Regel in der folgenden Gemeindevertretersitzung, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden 2 weitere Gemeindevertreter an.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
- 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500 € bis 2.500 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250 € bis 500 € pro Monat
- 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 bis 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500 € bis 2.500 € je Ausgabenfall
- 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500 € bis 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 5.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 25.000 € bis 50.000 €
- 4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.500 €
- 5. über städtebauliche Verträge von 5.000 € bis 25.000 €
- 6. im Rahmen des Städtebauförderprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 10.000 €.
- (4) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses
- Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Aufgaben der Rechnungsprüfung wahr.
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

### § 5 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen: Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt setzt sich aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern, der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales aus 3 Gemeindevertretern zusammen. Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name Aufgabengebiet

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlage, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte, gemeindliches Einvernehmen zu Bauvorhaben

Betreuung der Schul- u. Kultureinrich-

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport,

richtungen, Kulturförderung u. Sportentwicklung, Fremdenverkehr, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Altenbetreuung Behinderten- u. Seniorenförderung

(2)Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

### § 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 4 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750 € bzw. 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber eine Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.

### § 7 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

Ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der geltenden Entschädigungsverordnung.

- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der geltenden Entschädigungsverordnung.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der geltenden Entschädigungsverordnung.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der geltenden Entschädigungsverordnung.
- (5) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit je nach Dauer der Vertretung, für jeden Tag des Tätigwerdens ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 gezahlt.

# § 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Blankenberg erfolgen durch Abrdruck im amtllichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem "Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft".
- (2) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint elfmal im Jahr und wird in alle Haushalte geliefert bzw. kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement bei der Stadtverwaltung Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den

Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus der Stadt Sternberg. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in

- Blankenberg, Bahnhofsvorplatz; Nähe Radebachbrücke, Dorfstraße 2d
- Penzin, Ecke Kirchweg/Penziner Straße
- Wipersdorf, Dorfplatz Am Karpensee
- Weiße Krug, gegenüber Kanuverleih Jeske, Weiße Kruger Weg 5a

Auf die Auslegung ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 4 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

## § 9 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Blankenberg vom 17.01.2000, sowie die danach erlassenen Änderungen der Hauptsatzung außer Kraft.

Blankenberg, d. 12.10.2004

Davids Bürgermeister

#### Verfahrensvermerk

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Blankenberg wurde durch den Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 07.10.2004 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Somit wird die Hauptsatzung der Gemeinde Blankenberg öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 04/04 vom 23.10.2004